

bauten + rechten : das Generalplanerteam : Risiken, Solidarhaftung und Versicherung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **90 (2003)**

Heft 3: **Komfort = Confort = Comfort**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Generalplanerteam – Risiken, Solidarhaftung und Versicherung

Architekten schliessen sich bereits für mittlere Projekte immer öfter mit anderen Fachplanern zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Dies entspringt nicht so sehr einem Bedürfnis der Fachplaner als vielmehr dem Anspruch der Bauherren nach einfacheren Strukturen. Was birgt die ARGE für Risiken und Gefahren für die Fachplaner? Wie kann man ihnen begegnen?

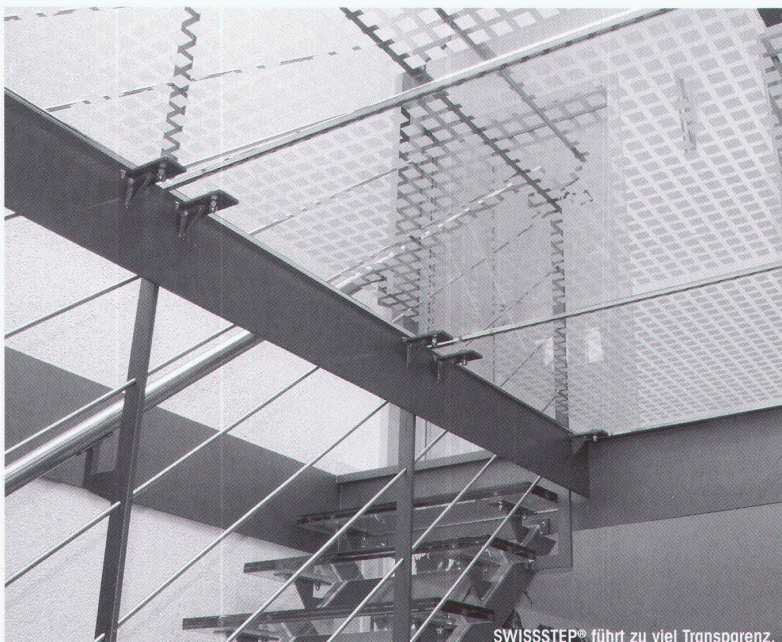
Rechtlich gilt eine ARGE als einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530ff. OR, bei der mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck – nämlich die Planung eines Bauwerks – verfolgen, für dessen Verwirklichung jeder einen Beitrag leistet. Von Gesetzes wegen haften die Mitglieder einer ARGE nach aussen, d.h. dem Bauherrn gegen-

über, solidarisch. Wenn also z. B. eine Fehlleistung des Sanitärplaners zu einem Schaden geführt hat, kann der Bauherr dafür ein beliebiges Mitglied der ARGE ganz oder teilweise zur Verantwortung ziehen, unabhängig davon, ob es den Schaden (mit)verursacht hat oder nicht. So kann der Bauherr etwa seine Ansprüche mit dem Honorar des Architekten verrechnen, obwohl dieser mit dem Schaden nichts zu tun hat. Dem Architekten bleibt nichts anderes übrig, als intern gegen das fehlbare Mitglied der ARGE vorzugehen und das Geld von diesem zurückzuverlangen; ein unerfreuliches und oft langwieriges Unterfangen.

Die Solidarhaftung für Mitglieder einer einfachen Gesellschaft ist zwar im Gesetz festgeschrieben, sie ist aber – und das wissen die Wenigsten – nicht zwingend, d.h. sie kann durch Vertrag abgeändert oder ganz aufgehoben werden. Sofern es also nicht dem ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn entspricht, die Fachplaner solidarisch

haften zu lassen, empfiehlt es sich dringend, die Solidarhaftung vertraglich aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, bei der jeder nur für seine eigenen Leistungen einzustehen hat. Damit eine fehlerhafte Leistung eindeutig zugeordnet werden kann, lohnt es sich bei gleicher Gelegenheit, für jeden einzelnen Fachplaner einen detaillierten Leistungskatalog aufzustellen.

Unerlässlich ist – unabgänglich von der Art der Haftung – ein ausreichender Versicherungsschutz für die Leistungen der ARGE. Vergessen geht regelmässig, dass die Berufshaftpflichtversicherungen der einzelnen Fachplaner Leistungen, die im Rahmen einer ARGE erbracht werden, meist nicht abdecken. Der Abschluss einer neuen, auf die ARGE lautende Berufshaftpflichtversicherungspolice ist daher unumgänglich, wenn man nicht das Risiko eingehen will, einen Schaden selbst berappen zu müssen, den man möglicherweise nicht einmal verursacht hat. Isabelle Vogt

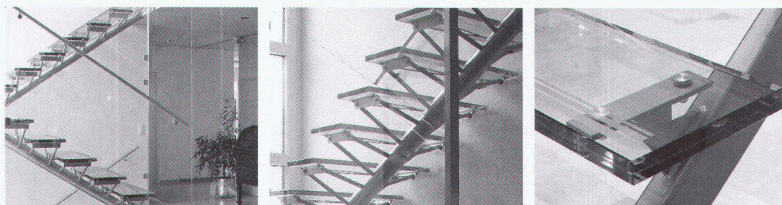


Treppen aus Glas bringen Licht

Lichte Räume

Wonach heute immer mehr gestrebt wird – nach viel Licht in Wohn- und Arbeitsräumen, dies ist mit dem transparenten Baustoff Glas erreichbar.

Treppen aus Glas und andere begehbare Glasflächen lassen Tages- sowie Kunstlicht in und durch die Räume fliessen. Dabei öffnet sich der Raum beim Begehen und Betrachten der transparenten Elemente. Durch- und Weitblick im Gebäude drin werden möglich. SWISSSTEP®, das von Glas Trösch entwickelte Treppensystem, zeichnet sich einerseits durch Verbundsicherheitsgläser in unterschiedlichen Verarbeitungen aus (klar, matt, eingefärbt und mit rutschhemmenden Oberflächen). Ausserdem sind es die Befestigungsmoduls in Edelstahl und Aluminium, die individuelle Konzepte für den Einbau von Glastreppen in Neu- sowie Altbauten erlauben.



Glas Trösch AG SWISSSTEP
 Industriestrasse 29, 4922 Bützberg
 Telefon 062 958 54 19
 Telefax 062 958 54 55
 a.stettler@glastroesch.ch
 www.swissstep.ch